

Az.: 6 E 28/24
1 K 594/24 VG Leipzig



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –
– Beschwerdeführer –

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

– Beklagte –
– Beschwerdegegnerin –

wegen

Bußgeldbescheids
hier: Beschwerde gegen die Verweisung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Drehwald und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Groschupp

am 18. Juni 2024

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2024 - 1 K 594/24 - wird verworfen.

Der Kläger hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen.

Eine weitere Beschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe

- 1 Die Beschwerde des Klägers, mit der er sich gegen den Verweisungsbeschluss des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 16. April 2024 wendet, ist zu verwerfen, denn sie ist unzulässig.
- 2 Der Kläger hat die Beschwerde ohne die notwendige Vertretung erhoben. Gemäß § 67 Abs. 4 VwGO muss sich jeder Beteiligte im Beschwerdeverfahren vor dem Obergerverwaltungsgericht, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule mit Befähigung zum Richteramt als Bevollmächtigten vertreten lassen (§ 67 Abs. 2 Satz 1 VwGO). Dies gilt auch für das Beschwerdeverfahren gegen einen Verweisungsbeschluss nach § 17a Abs. 2 Satz 1 Gerichtsverfassungsgesetz - GVG - (st. Rspr., vgl. SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2023 - 6 E 50/23 -, juris Rn. 5 m. w. N.; ThürOVG, Beschl. v. 31. Mai 2022 - 3 VO 291/22 -, juris Rn. 2 m. w. N.). Ohne die erforderliche Vertretung vorgenommene Prozesshandlungen sind mangels Postulationsfähigkeit unwirksam und können keine Fristen wahren. Der Kläger ist in der Rechtsmittelbelehrung des angegriffenen Beschlusses sowie erneut mit Senatsverfügung vom 23. Mai 2024 auf dieses Vertretungserfordernis hingewiesen worden. Er hat dennoch Beschwerde eingelegt, ohne sich eines Vertreters gemäß § 67 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 VwGO zu bedienen.
- 3 Der Kläger kann die erforderliche Prozesshandlung auch nicht mehr nachholen, weil die Zwei-Wochen-Frist für die Einlegung der Beschwerde (§ 147 Abs. 1 Satz 1 VwGO) abgelaufen ist. Auch darauf ist der Kläger in der genannten Senatsverfügung hingewiesen worden.
- 4 Eine Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO. Die Kosten dieses Beschwerdeverfahrens werden nicht Teil der Kosten, die bei dem Gericht erwachsen, an das

der Rechtsstreit verwiesen wurde (BVerwG, Beschl. v. 20. September 2012 - 7 B 5.12 - juris Rn. 7; SächsOVG, Beschl. v. 7. September 2023 - 6 E 50/23 -, juris Rn. 8; OVG Schl.-H. Beschl. v. 14. April 2021 - 5 O 4/21 -, juris Rn. 5). Eine Streitwertentscheidung ist entbehrlich, da nur eine Festgebühr nach Nr. 5502 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG anfällt.

- 5 Eine weitere Beschwerde war nicht zuzulassen, da hierfür die Voraussetzungen nach § 17a Abs. 4 Satz 4 und 5 GVG nicht vorliegen.
- 6 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO). Eine Nichtzulassungsbeschwerde gegen die Entscheidung, keine weitere Beschwerde zuzulassen, sieht das Gesetz nicht vor (vgl. BVerwG, Beschl. v. 16. März 1994 - 4 B 223.93 -, juris Rn. 2 ff.).

gez.:
Dehoust

Drehwald

Groschupp